Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

2025/0391(COD)

24.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 230 - 415

Entwurf eines Berichts
Emma Wiesner
(PE788.874v01-00)

Beschleunigung von Umweltprüfungen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0984 – C10-0337/2025 – 2025/0391(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 230
Pascal Arimont, Wouter Beke, Liesbet Sommen, Ingeborg Ter Laak, Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Maßnahmen, die nicht in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG oder in einem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthalten sind, gelten als die Zusätzlichkeitsanforderung erfüllend und können dementsprechend als projektspezifische Abschwächungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 231
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Mindestelemente und Garantien fest, die in den in Unterabsatz 2a genannten Rechtsrahmen aufzunehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 232
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Materielle Präklusion	
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.	

Or. en

Begründung

Substantial preclusion restricts access to justice. It is often not possible for a claimant to obtain the necessary scientific assessments and know all possible reasons for which a decision may be problematic. Moreover, as also recognised by the CJEU (C-826/18, para. 58), the assessment of a project may evolve depending on the outcome of the administrative procedure. New relevant information may become available after the end of the administrative stage. The Commission and the CJEU have established that such rule undermines the fundamental right to an effective remedy and violates the EU's international commitments.

Änderungsantrag 233
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Materielle Präklusion	
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im	

Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.

Or. en

Begründung

Die Streichung zielt darauf ab, die Verordnung mit dem Übereinkommen von Aarhus und den Urteilen des EuGH in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 234
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Materielle Präklusion	
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das	

Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 235
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 236
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden,	***entfällt***

sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.

Or. en

Begründung

Präklusionsvorschriften, die die Berücksichtigung von Umständen in Rechtsbehelfsverfahren davon abhängig machen, wie sich eine betroffene Partei während des Umweltprüfungsverfahrens verhalten hat, sind äußerst problematisch. Das UVP-Verfahren dient nicht der abschließenden Darlegung und Dokumentation von Vorbringen mit rechtlicher Bindungswirkung, sondern vielmehr dazu, Informationen über Auswirkungen zu sammeln und zu bewerten sowie die Beteiligung zu erleichtern.

Änderungsantrag 237
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern ***die zuständige Behörde*** die erforderlichen Informationen rechtzeitig ***zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt***.	Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten ***formelle und verfahrensrechtliche*** Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern***:***
	a) die ***zur Ermittlung dieser Argumente*** erforderlichen Informationen ***von der***

zuständigen Behörde zeitnah, vollständig und in zugänglicher Form, einschließlich in digitaler Form, rechtzeitig ***vor Abschluss der öffentlichen Konsultationsphase öffentlich zugänglich gemacht wurden;***

b) die Einführung und Anwendung einer solchen Präklusion nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats zulässig ist;

c) im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den betroffenen Mitgliedern der Öffentlichkeit, einschließlich in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, eine echte und wirksame Möglichkeit zur Beteiligung gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus geboten wurde.

(1a) Absatz 1 gilt nicht für:

a) Argumente, die sich auf die inhaltliche Bewertung der Umweltauswirkungen beziehen, einschließlich Argumenten in Bezug auf die Vollständigkeit, Angemessenheit und wissenschaftliche Aktualität des Umweltprüfungsberichts;

b) Argumente, die nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorliegender Überwachungsdaten oder nach Erteilung der Genehmigung dokumentierter Veränderungen der Umweltbedingungen vorgebracht werden;

c) Argumente im Zusammenhang mit der Nichtbewertung erheblicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, wenn die Öffentlichkeit in dem betroffenen Mitgliedstaat oder Drittland nicht ordnungsgemäß unterrichtet wurde oder ihr keine wirksame Gelegenheit zur Beteiligung im Einklang mit dem Espoo-Übereinkommen gegeben wurde;

d) Fälle, in denen die Umweltprüfung unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der in Artikel 1

genannten Richtlinien durchgeführt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 238
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit ***Umweltprüfungen*** im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können***, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt***.	Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit ***Genehmigungsverfahren*** im Sinne dieser Verordnung ***und der Richtlinie 2010/75/EU*** können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können. ***Die Kommission legt innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU vor, um eine entsprechende Bestimmung über die materielle Präklusion für Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Genehmigungen im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie einzuführen.***

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Präklusion auf Umweltprüfungen ist inkohärent: Für ein und dasselbe Projekt können parallel eine Umweltprüfung und ein Genehmigungsverfahren nach der Industrieemissionsrichtlinie laufen, wobei die Präklusion für das eine, nicht aber für das

andere Verfahren gilt. Dadurch entsteht für die Parteien ein Anreiz, Argumente für das Verfahren nach der Industrieemissionsrichtlinie zurückzuhalten. Durch eine Ausweitung auf alle Genehmigungsverfahren und die Angleichung an Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie über Industrieemissionen wird Kohärenz gewährleistet und die strategische Prozessführung verhindert.

Änderungsantrag 239
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.	Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung können Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht präkludieren, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt ***und unter der Voraussetzung, dass eine solche Präklusion nicht für Argumente gilt, die sich auf neue Erkenntnisse, neue Umstände oder Informationen stützen, die während des Verwaltungsverfahrens vernünftigerweise nicht hätten bekannt sein oder ermittelt werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 240
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung ***können*** Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht ***präkludieren***, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.	Im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen im Sinne dieser Verordnung ***präkludieren*** Mitgliedstaaten Argumente vor Gericht, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, sodass diese Argumente während des Verwaltungsverfahrens, das zur Genehmigung des Projekts geführt hat, bekannt waren oder hätten bekannt sein und überprüft werden können, wobei das Recht auf Zugang zu Gerichten davon unbeschadet bleibt.

Or. en

Begründung

Um eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu unterstützen und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, sollte die materielle Präklusion verbindlich vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 241
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede nach Absatz 1 erlassene Maßnahme mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Aarhus und insbesondere mit dem in Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens garantierten Recht auf Zugang zu Gerichten sowie mit dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten allgemeinen Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 242
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die nach Absatz 1 zulässige materielle Präklusion darf weder die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Entscheidungsprozesses, der zur Feststellung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geführt hat, noch die gerichtliche Überprüfung der Anwendung von Umweltschutzstandards durch die Mitgliedstaaten, die über Anforderungen des Unionsrechts hinausgehen, ausschließen.

Or. en

Änderungsantrag 243
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) bei Projekten, die einer Vorprüfung zu unterziehen sind, die zuständigen Behörden diese Vorprüfung innerhalb von höchstens ***60*** Tagen ab dem Tag durchführen, an dem der Projektträger alle erforderlichen Informationen eingereicht hat; bei Änderungen oder Erweiterungen von Projekten gemäß Artikel 5 dieser Verordnung ***beträgt diese*** Frist ***höchstens 45 Tage***;	(a) bei Projekten, die einer Vorprüfung zu unterziehen sind, die zuständigen Behörden diese Vorprüfung innerhalb von höchstens ***90*** Tagen ab dem Tag durchführen, an dem der Projektträger alle ***vorab klar definierten und bekannt gegebenen*** erforderlichen Informationen eingereicht hat; bei Änderungen oder Erweiterungen von Projekten gemäß Artikel 5 dieser Verordnung ***ist eine kürzere*** Frist ***vorab festzulegen und bekannt zu geben***;

Or. en

Änderungsantrag 244
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde innerhalb ***von höchstens 30 Tagen*** ab dem Tag, an dem der Projektträger seinen Antrag auf Stellungnahme eingereicht hat, eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in einen Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen abgibt;	b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde innerhalb ***einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen Frist, die*** ab dem Tag ***beginnt***, an dem der Projektträger seinen Antrag auf Stellungnahme eingereicht hat, eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in einen Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen abgibt; ***Die zuständige Behörde legt vorab je nach Art des Projekts und der jeweiligen Situation den üblichen Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen fest, die von den Projektträgern vorgelegt werden müssen und unterrichtet diese darüber;***

Or. en

Änderungsantrag 245
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Projektträger seinen Antrag auf Stellungnahme eingereicht hat, eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in einen	b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Projektträger seinen Antrag auf Stellungnahme eingereicht hat, eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in einen

Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen abgibt;	Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen abgibt***, sofern der Projektträger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat***;

Or. en

Änderungsantrag 246
Katri Kulmuni, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Projektträger seinen Antrag auf Stellungnahme eingereicht hat, eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in einen Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen abgibt***;***	b) bei Projekten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die zuständige Behörde innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Projektträger seinen Antrag auf Stellungnahme eingereicht hat, eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in einen Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen abgibt, ***in der Folgendes angegeben wird:***

Or. en

Begründung

Dies würde die Vorhersehbarkeit verbessern, ohne einen einheitlichen Regulierungsrahmen zu schaffen, der in bestimmten Fällen zu nicht zweckmäßig funktionierenden Verfahren führen könnte.

Änderungsantrag 247
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bei Projekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben auf:

i) Natura-2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete;

ii) Arten, die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit prioritärem Status ausgewiesen sind;

iii) Wasserkörper;

iv) kumulative Auswirkungen in Verbindung mit bestehenden oder genehmigten Projekten im selben Gebiet; kann die zuständige Behörde die Frist für die Scoping-Stellungnahme um weitere 30 Tage verlängern, um eine angemessene Konsultation der zuständigen Behörden und Bewertung des für die Umweltprüfung erforderlichen Umfangs sicherzustellen. Die zuständige Behörde unterrichtet den Projektträger unverzüglich über die Verlängerung.

Or. en

Änderungsantrag 248
Katri Kulmuni, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Zeitplan für die vollständige Umweltprüfung auf der Grundlage eines aus früheren Verfahren ähnlicher Art abgeleiteten nationalen Standards, der die für das Verfahren geltenden Fristen wie etwa einen Zeitrahmen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit und die Angabe, wann von der zuständigen Behörde eine begründete Schlussfolgerung zu erwarten ist, umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 249
Sander Smit, Geadis Geadi, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Für die Zwecke der Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG kann davon ausgegangen werden, dass Stickstoffeinträge, die 1 % der kritischen Belastung für den betreffenden Lebensraumtyp nicht überschreitet („geringe Mengen“), als nicht erheblich gelten, sofern keine objektiven standortspezifischen Beweise das Gegenteil belegen.

Or. en

Begründung

rticle 6(3) of Directive 92/43/EEC requires an appropriate assessment of any plan or project likely to have a significant effect on a Natura 2000 site, but the directive does not define "significant". The Court of Justice has held that the term must be given content on the basis of objective scientific data (C-127/02, Waddenzee), and that Union law admits quantitative lower limits where these rest on a scientific basis (the ORNIS "small numbers" criterion; C-344/03, Commission v Finland). This provision gives the significance criterion such content for nitrogen deposition: a contribution at or below 1% of the critical load for the habitat type concerned is presumed not to be significant. It does not create an exception to the Article 6(3) obligation — the screening duty is preserved in full — but specifies the threshold at which that obligation is engaged, consistent with C-538/09 (Commission v Belgium) and Joined Cases C-293/17 and C-294/17 (PAS), §§114–115. The presumption is rebuttable: where objective site-specific evidence, including cumulative effects in combination with other plans or projects, indicates a likely significant effect, the appropriate assessment proceeds. The level of protection is therefore maintained, while screening becomes more predictable, less burdensome and more uniform across Member States, in line with the simplification objectives of the proposal

Änderungsantrag 250
Katri Kulmuni, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltprüfungsbericht aufzunehmenden Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 251
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Fristen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem unter Buchstabe b genannten Umweltbericht zwischen 30 und 90 Tagen betragen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Anstatt dass strenge Fristen vorgeschrieben werden, sollte die zuständige Behörde zu Beginn der Scoping-Phase einen projektspezifischen Zeitplan übermitteln, der sich an aus ähnlichen Projekten abgeleiteten nationalen Standards orientiert. Diese Herangehensweise sorgt dafür, dass tatsächliche Erfahrungswerte aus der Verwaltung herangezogen werden, für jedes Projekt eine eigene Verantwortlichkeit entsteht und das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. Dies würde die Vorhersehbarkeit verbessern, ohne einen einheitlichen Regulierungsrahmen zu schaffen, der in bestimmten Fällen zu nicht zweckmäßig funktionierenden Verfahren führen könnte.

Änderungsantrag 252
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Fristen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem unter	c) die Fristen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem unter

Buchstabe b genannten Umweltbericht zwischen 30 und 90 Tagen betragen***;***	Buchstabe b genannten Umweltbericht zwischen 30 und 90 Tagen betragen ***und als in der in Unterabsatz 1 genannten Höchstfrist fallend gezählt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 253
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Fristen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem unter Buchstabe b genannten Umweltbericht zwischen ***30*** und 90 Tagen betragen;	c) die Fristen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem unter Buchstabe b genannten Umweltbericht zwischen ***60*** und 90 Tagen betragen;

Or. en

Änderungsantrag 254
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich	***entfällt***

sind.

Ist die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist von 30 Tagen der Auffassung, dass sie nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, muss der Projektträger die fehlenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist einreichen. Nach der Bestätigung der Vollständigkeit gemäß diesem Buchstaben darf der Projektträger nicht mehr aufgefordert werden, neue Informationen vorzulegen, es sei denn, dies ist hinreichend begründet;

Or. en

Begründung

Dies würde die Vorhersehbarkeit verbessern, ohne einen einheitlichen Regulierungsrahmen zu schaffen, der in bestimmten Fällen zu nicht zweckmäßig funktionierenden Verfahren führen könnte.

Änderungsantrag 255
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich	die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich

sind.	sind.
	Ist die zuständige Behörde vor der Bestätigung der Vollständigkeit der Ansicht, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, so führt sie alle erforderlichen Informationen in einer einzigen, zusammengefassten Anfrage auf.
	Eine Anfrage nach neuen Informationen ist nach der Bestätigung der Vollständigkeit nur dann ordnungsgemäß begründet, wenn die zuständige Behörde nachweist, dass a) die neuen Informationen wesentliche Sachverhalte betreffen, die zum Zeitpunkt der Bestätigung noch nicht vorlagen, und b) das Fehlen dieser Informationen die zuständige Behörde daran hindern würde, eine begründete Schlussfolgerung abzugeben.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ein One-Shot-Prinzip für Informationsanfragen eingeführt. Die zuständigen Behörden sollten fehlende Informationen in einer einzigen, zusammengefassten Anfrage auflisten und die Vollständigkeit nach deren Bestätigung nicht erneut prüfen, es sei denn, es werden tatsächlich neue und notwendige Informationen benötigt.

Änderungsantrag 256
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die zuständige Behörde innerhalb von ***30 Tagen*** nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese	d) die zuständige Behörde innerhalb ***einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen Frist*** nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind.	erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind. ***Die zuständige Behörde legt die Informationen und die Form, in der die Informationen bereitzustellen sind, vorab fest und unterrichtet die Projektträger darüber.***

Or. en

Änderungsantrag 257
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind.	d) die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind, bestätigt. Diese Informationen umfassen die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eingeholten erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Prüfungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind***, u. a. wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Umweltinformationen oder Änderungen der Projektumstände vorliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 258
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist ***von 30 Tagen*** der Auffassung, dass sie nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, ***muss der*** Projektträger die fehlenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist ***einreichen***. Nach der Bestätigung der Vollständigkeit gemäß diesem Buchstaben darf der Projektträger nicht mehr aufgefordert werden, neue Informationen vorzulegen, es sei denn, dies ist hinreichend begründet;	Ist die zuständige Behörde vor Ablauf ***der vorab festgelegten und bekannt gegebenen*** Frist der Auffassung, dass sie nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, ***teilt sie dem*** Projektträger ***mit, welche Informationen noch fehlen***. ***Der Projektträger reicht*** die fehlenden Informationen ***dann*** innerhalb einer angemessenen Frist ***nach. Danach darf die zuständige Behörde nur noch zusätzliche Informationen anfordern, deren Notwendigkeit erst nach Einreichung der fehlenden Informationen durch den Projektträger ersichtlich wurde.*** Nach der Bestätigung der Vollständigkeit gemäß diesem Buchstaben darf der Projektträger nicht mehr aufgefordert werden, neue Informationen vorzulegen, es sei denn, dies ist ***aufgrund einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen Liste von Rechtfertigungsgründen*** hinreichend begründet;

Or. en

Änderungsantrag 259
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständige Behörde innerhalb von höchstens 90 Tagen nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß Buchstabe d eine begründete Schlussfolgerung zur	***entfällt***

Umweltprüfung des Projekts abgibt.

Or. en

Begründung

Dies würde die Vorhersehbarkeit verbessern, ohne einen einheitlichen Regulierungsrahmen zu schaffen, der in bestimmten Fällen zu nicht zweckmäßig funktionierenden Verfahren führen könnte.

Änderungsantrag 260
Katri Kulmuni, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständige Behörde innerhalb von ***höchstens*** 90 Tagen nach ***Bestätigung der Vollständigkeit*** gemäß ***Buchstabe d*** eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung des Projekts abgibt.	e) die zuständige Behörde innerhalb von 90 Tagen nach ***Erhalt aller erforderlichen Informationen*** gemäß ***den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Richtlinie und nach Abschluss der in den Artikeln 6 und 7 genannten Konsultationen*** eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung des Projekts abgibt.

Or. en

Änderungsantrag 261
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständige Behörde innerhalb ***von höchstens 90 Tagen*** nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß Buchstabe d eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung des Projekts abgibt.	e) die zuständige Behörde innerhalb ***einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen Frist*** nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß Buchstabe d eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung des Projekts abgibt.

Or. en

Änderungsantrag 262
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in diesem Absatz festgelegten Fristen ***gelten*** auch im Falle gemeinsamer oder koordinierter Verfahren, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projekts gemäß der Richtlinie 2011/92/EU mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.	***Längere, vorab festgelegte und bekannt gegebene*** Fristen ***können*** auch im Falle gemeinsamer oder koordinierter Verfahren ***gelten***, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projekts gemäß der Richtlinie 2011/92/EU mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.

Or. en

Änderungsantrag 263
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in diesem Absatz festgelegten Fristen gelten auch im Falle gemeinsamer ***oder koordinierter*** Verfahren, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projekts gemäß der Richtlinie 2011/92/EU mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.	Die in diesem Absatz festgelegten Fristen gelten auch im Falle gemeinsamer Verfahren, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projekts gemäß der Richtlinie 2011/92/EU mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.

Or. en

Änderungsantrag 264
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in diesem Absatz festgelegten Fristen um höchstens 30 Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.	In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in diesem Absatz festgelegten Fristen um höchstens 30 Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist. ***Für Projekte, die einer Prüfung gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG unterliegen, können gegebenenfalls längere Fristen gelten, um die Einhaltung des Umweltrechts der Union zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 265
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die zuständige Behörde die ***in diesem Absatz festgelegten*** Fristen um ***höchstens 30 Tage*** verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.	In Ausnahmefällen, ***beispielsweise*** wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die zuständige Behörde die Fristen um ***eine vorab festgelegte und bekannt gegebene Höchstanzahl an Tagen*** verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist. ***Die zuständige Behörde legt im Voraus eine Liste von Ausnahmefällen und Gründen fest, die die Verlängerung des Datums rechtfertigen können, und***

übermittelt diese Liste an die Projektträger.

Or. en

Änderungsantrag 266
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in diesem Absatz festgelegten Fristen um höchstens 30 Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.	In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in diesem Absatz festgelegten Fristen ***bis zu zweimal*** um höchstens 30 Tage verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Projektträger unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.

Or. en

Änderungsantrag 267
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ist die Durchführung eines strategischen Projekts unmittelbar von der zugehörigen Infrastruktur, insbesondere von Anschlüssen an die Strom-, Gas-, Wasserstoff-, Wasser-, Digital-, Logistik- oder Speichernetze, abhängig, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen in Bezug auf diese Infrastruktur mit denen

	des Hauptprojekts koordiniert und innerhalb eines Zeitrahmens durchgeführt werden, der mit seiner tatsächlichen Durchführung vereinbar ist.

Or. fr

Begründung

Ein strategisches Projekt kann gestoppt werden, wenn die für seine Durchführung erforderliche Infrastruktur nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bewertet wird. Anschlüsse an Energie-, Wasser-, Digital-, Logistik- oder Speichernetze müssen daher mit dem Hauptprojekt koordiniert werden.

Änderungsantrag 268
Katri Kulmuni, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zuständigen Behörden die Vorprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen veröffentlichen;	a) die zuständigen Behörden die Vorprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen veröffentlichen***, gerechnet ab dem Datum, an dem ihnen die gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Informationen übermittelt wurden***;

Or. en

Begründung

Die Vorprüfung muss vor Beginn des Planungsprozesses erfolgen, weshalb der Beginn des Planungsprozesses nicht als Beginn der Frist gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a angesehen werden kann. Daher sollte der Verweis auf den Beginn des betreffenden Planungsprozesses gestrichen werden.

Änderungsantrag 269
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zuständigen Behörden die Vorprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb ***eines Zeitraums von 90 Tagen*** veröffentlichen;	a) die zuständigen Behörden die Vorprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb ***einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen Frist*** veröffentlichen;

Or. en

Änderungsantrag 270
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die zuständigen Behörden das Scoping gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb eines Zeitraums von ***40*** Tagen veröffentlichen;	b) die zuständigen Behörden die Vorprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb eines Zeitraums von ***60*** Tagen veröffentlichen***, gerechnet ab dem Datum, an dem ihnen die gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Informationen übermittelt wurden***;

Or. en

Änderungsantrag 271
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die zuständigen Behörden das Scoping gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb ***eines Zeitraums von 40 Tagen*** veröffentlichen;	b) die zuständigen Behörden das Scoping gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie durchführen und die Ergebnisse innerhalb ***einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen Frist*** veröffentlichen;

Or. en

Änderungsantrag 272
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Fristen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 der genannten Richtlinie genannten Umweltbericht zwischen 30 und ***60*** Tagen betragen;	c) ***die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in wirksamer Weise die Möglichkeit erhält, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie zu beteiligen, und zu diesem Zweck das Recht hat, Stellungnahmen und Meinungen zu äußern, solange der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden vor der Annahme des Plans oder Programms noch alle Optionen offenstehen;*** die Fristen für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 der genannten Richtlinie genannten Umweltbericht zwischen 30 und ***90*** Tagen betragen;

Or. en

Änderungsantrag 273
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die zuständigen Behörden den gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie erforderlichen Umweltbericht innerhalb ***von sieben Monaten*** ab dem Tag, an dem ihnen die gemäß der genannten Richtlinie erforderlichen Informationen übermittelt wurden und die einschlägigen Konsultationen gemäß der	d) die zuständigen Behörden den gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie erforderlichen Umweltbericht innerhalb ***einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen Frist, die*** ab dem Tag ***beginnt***, an dem ihnen die gemäß der genannten Richtlinie erforderlichen Informationen übermittelt wurden und die

genannten Richtlinie abgeschlossen sind, abschließen und veröffentlichen.

einschlägigen Konsultationen gemäß der genannten Richtlinie abgeschlossen sind, abschließen und veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 274
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in diesem Absatz festgelegten Fristen ***gelten*** auch im Falle gemeinsamer oder koordinierter Verfahren, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms gemäß der Richtlinie 2001/42/EG mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.	***Längere, vorab festgelegte und bekannt gegebene*** Fristen ***können*** auch im Falle gemeinsamer oder koordinierter Verfahren ***gelten***, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms gemäß der Richtlinie 2001/42/EG mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.

Or. en

Änderungsantrag 275
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in diesem Absatz festgelegten Fristen gelten auch im Falle gemeinsamer ***oder koordinierter*** Verfahren, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms gemäß der Richtlinie 2001/42/EG mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.	Die in diesem Absatz festgelegten Fristen gelten auch im Falle gemeinsamer Verfahren, bei denen die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms gemäß der Richtlinie 2001/42/EG mit Prüfungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG kombiniert wird.

Or. en

Änderungsantrag 276
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Plans oder Programms dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in Unterabsatz 1 festgelegten Fristen um ***höchstens 30 Tage*** verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde die Behörde, die den Plan oder das Programm entwickelt, unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist.	In Ausnahmefällen, wenn ***beispielsweise*** die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Plans oder Programms dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in Unterabsatz 1 festgelegten Fristen um ***eine vorab festgelegte und bekannt gegebene Anzahl an Tagen*** verlängern. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde die Behörde, die den Plan oder das Programm entwickelt, unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem der betreffende Verwaltungsakt zu erwarten ist. ***Die zuständige Behörde legt im Voraus eine Liste von Ausnahmefällen und Gründen fest, die die Verlängerung des Datums rechtfertigen können, und übermittelt diese Liste an die Projektträger.***

Or. en

Änderungsantrag 277
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Olivier Chastel, Christine Singer, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke der Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates wird davon ausgegangen, dass ein Plan, ein Programm oder ein Projekt, auf den bzw. das Stickstoffeinträge von höchstens 1 % der kritischen Belastungsgrenze für den

betreffenden Lebensraumtyp zurückzuführen sind, in Bezug auf diese Einträge voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen hat, es sei denn, objektive standortspezifische Informationen, einschließlich solcher zu kumulativen Auswirkungen, deuten auf das Gegenteil hin.

Or. en

Begründung

This amendment introduces a rebuttable significance threshold for small amounts of nitrogen deposition at screening stage under Article 6(3) of the Habitats Directive. It improves legal certainty and predictability by clarifying that nitrogen deposition below 1% of the critical load may be presumed non-significant, while preserving the possibility to require further assessment where objective site-specific information, including cumulative effects, indicates likely significant effects. The amendment is therefore not a general exemption from the appropriate assessment obligation, but a targeted interpretation of the significance criterion.

Änderungsantrag 278
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem gemeinsamen oder koordinierten Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, ***gelten die in Absatz 1 genannten*** Fristen.	(3) Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem gemeinsamen oder koordinierten Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, ***können längere, vorab festgelegte und bekannt gegebene*** Fristen ***gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 279
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem gemeinsamen ***oder koordinierten*** Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, gelten die in Absatz 1 genannten Fristen.	(3) Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem gemeinsamen Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, gelten die in Absatz 1 genannten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 280
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind in anderen Rechtsvorschriften der Union kürzere Fristen als in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ***festgelegt***, gelten diese kürzeren Fristen.	Sind in anderen Rechtsvorschriften der Union kürzere Fristen als ***die von den zuständigen Behörden gemäß*** den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ***festgelegten vorgesehen***, gelten diese kürzeren Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind in anderen EU-Rechtsvorschriften Fristen für das gesamte Genehmigungsverfahren festgelegt, die kürzer sind als die Kombination der Fristen für die verschiedenen Schritte des Umweltprüfungsverfahrens gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels, gilt die kürzere Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren.	Sind in anderen EU-Rechtsvorschriften Fristen für das gesamte Genehmigungsverfahren festgelegt, die kürzer sind als die Kombination der Fristen für die verschiedenen Schritte des Umweltprüfungsverfahrens gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels, gilt die kürzere Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren.

	Fällt ein Projekt in den Anwendungsbereich von zwei oder mehr sektorspezifischen Rechtsakten der Union mit unterschiedlichen Fristen für die Umweltprüfung, so gilt für jeden entsprechenden Schritt des Umweltprüfungsverfahrens die kürzere Frist. Die zentrale Anlaufstelle für die Genehmigung teilt dem Projektträger zu Beginn mit, welche Frist für jeden Schritt gilt. Die zuständige Behörde teilt dem Projektträger zu Beginn des Verfahrens mit, welche Frist für jeden Schritt gilt.

Or. en

Begründung

Mit der derzeitigen Bestimmung wird eher ein Mindeststandard als eine Obergrenze festgelegt, es wird jedoch nicht geklärt, was geschieht, wenn ein Projekt unter mehrere sektorspezifische Regelungen mit unterschiedlichen Fristen für die Umweltprüfung fällt. Mit dieser Änderung wird Klarheit geschaffen.

Änderungsantrag 282
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind in anderen EU-Rechtsvorschriften Fristen für das gesamte Genehmigungsverfahren festgelegt, die kürzer sind als die Kombination der Fristen für die verschiedenen Schritte des Umweltprüfungsverfahrens gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels, gilt die kürzere Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren.	Sind in anderen EU-Rechtsvorschriften Fristen für das gesamte Genehmigungsverfahren festgelegt, die kürzer sind als die Kombination der Fristen für die verschiedenen Schritte des Umweltprüfungsverfahrens***, die von den zuständigen Behörden*** gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels ***festgelegt wurden***, gilt die kürzere Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 283
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen, Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.	(5) Die in diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen ***– sofern diese Fristen nicht zu Abstrichen bei der Qualität, Vollständigkeit oder Wirksamkeit der Prüfungen führen –***, Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 284
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen, Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.	(5) Die in diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen ***– sofern dies nicht zu Abstrichen bei der Qualität, Vollständigkeit oder Wirksamkeit der Prüfungen führt –***, Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen,

Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 285
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen, Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.	(5) Die in diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, ***führen nicht zu Abstrichen bei der Qualität der Prüfungen und*** lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen, Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 286
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***in*** diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, lassen ***von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen,*** Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben,	(5) Die ***von den zuständigen Behörden im Einklang mit*** diesem Artikel festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fristen, lassen Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben,

und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.	und das Recht natürlicher und juristischer Personen auf Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 287
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Durchführung einer Vorprüfung oder Umweltprüfung gemäß dieser Verordnung dem Projektträger über die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ein konsolidierter Zeitplan zur Verfügung gestellt wird, in dem die wichtigsten Verfahrensschritte, die Fristen für Konsultationen, die erwarteten Informationsanfragen sowie die voraussichtlichen Termine für Stellungnahmen oder Entscheidungen aufgeführt sind. Der konsolidierte Zeitplan wird erforderlichenfalls aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 288
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ausreichendes Personal und Fachwissen zur Verfügung stehen, um die

in diesem Artikel festgelegten Fristen einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 289
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Geschützte Arten	
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten	

stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.

Or. en

Änderungsantrag 290
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 291
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern ***mit dem Plan oder Projekt*** geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ***ergriffen und die*** besten verfügbaren Technologien ***berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung*** zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern***:***
	a) die betroffenen Arten gemäß den jüngsten Berichten, die der betreffende Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG oder Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG vorgelegt hat, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen;
	b) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ***für den Plan oder das Projekt basierend auf den*** besten verfügbaren Technologien ***und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ergriffen wurden, um Tötungen*** zu vermeiden ***und Störungen so weit wie möglich zu verhindern***;
	c) der Projektträger anhand einer Hierarchie der Minderungsmaßnahmen nachgewiesen hat, dass Alternativen oder Anpassungen, durch die Tötungen oder Störungen vermieden oder weiter verringert werden könnten, geprüft und, soweit dies machbar und verhältnismäßig ist, beschlossen wurden;
	d) die zuständige Behörde geprüft und dokumentiert hat, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem

natürlichen Verbreitungsgebiet mit den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wobei kumulative Auswirkungen berücksichtigt wurden, die sich aus dem Zusammenspiel des Plans oder Projekts mit anderen bestehenden oder genehmigten Plänen, Projekten und Tätigkeiten ergeben, die dieselben Arten oder Populationen betreffen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Arten, deren Erhaltungszustand in den unter Buchstabe a genannten Berichten als ungünstig eingestuft wird, und lassen die Anwendung der in Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG vorgesehenen Ausnahmeregelung unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 292
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung***, Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder einzelnen Eiern*** von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung***, Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder einzelnen Eiern*** geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und

vermeiden.

verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung ***sowie die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester oder Eier*** zu vermeiden.

Sollte die Umsetzung von Plänen oder der Bau, Betrieb oder die Stilllegung von Projekten zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Brut- oder Ruheplätzen von Arten führen, die unter die Habitatrichtlinie fallen, stellt dies keinen Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Habitatrichtlinie dar, sofern der Plan oder das Projekt geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, die von Zertifizierungsstellen anerkannt oder von Verwaltungsbehörden genehmigt werden können, und die besten Verfahren sowie verfügbare Technologien zur Vermeidung solcher Schäden und Zerstörungen berücksichtigt.

Or. de

Änderungsantrag 293
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung ***oder zur Zerstörung oder Beschädigung der Nester oder Eier*** von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung ***bzw. Zerstörung oder Beschädigung*** geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der

verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen***, die mittels Zertifikaten anerkannt oder von den Verwaltungsbehörden gebilligt werden können,*** ergriffen und die besten verfügbaren ***Verfahren oder*** Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung ***der Tiere bzw. eine solche Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester oder Eier*** zu vermeiden.

Or. fr

Änderungsantrag 294
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen ***– mit Ausnahme von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten –*** oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern ***die Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen,*** mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. en

Begründung

State forestry association wrote in their written input in relation to nature directives that they found that what is considered a deliberate destruction of bird nests during harvesting operations is ´´a major threat for everyday forestry.´´ ..Protection of nesting birds is on the contrary one, of many, building block, which should be fulfilled in order for forestry to be considered sustainable. Forest management plans are plans prepared for number of years (e.g. 10) and the respect for nesting seasons should remain the basic respect of forest industry towards the forest ecosystems and their fauna. The text should be therefore clarified that the paragraph does not apply to forest management plans.

Änderungsantrag 295
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten ***gelegentlich*** zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten***, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5*** der Richtlinie 2009/147/EG ***und des Artikels 12 Absatz 1*** der Richtlinie 92/43/EWG***, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige*** Minderungsmaßnahmen ergriffen ***und*** die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten zur ***unbeabsichtigten*** Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten ***und hat die zuständige Behörde eine Ausnahme gemäß Artikel 9*** der Richtlinie 2009/147/EG ***oder Artikel 16*** der Richtlinie 92/43/EWG ***gewährt, so enthalten die Bedingungen dieser Ausnahme die Anforderung, dass alle erforderlichen*** Minderungsmaßnahmen ergriffen ***werden und dass:***
	a) dabei die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden;
	b) ihre Wirksamkeit überwacht wird;
	c) unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wenn die Überwachung ergibt, dass diese nicht ausreichen, um die mit der Ausnahme verfolgten Ziele zu

erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 296
Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen ***wurden, die von Zertifizierungsstellen anerkannt oder von Verwaltungsbehörden genehmigt werden können,*** und ***bewährte Verfahren sowie*** die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 297
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die

Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung***, Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern*** von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung***, Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern*** geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 298
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern ***die Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen,*** mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche

vermeiden.

Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 299
Stefan Köhler, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen***, die über Zertifizierungen oder die Genehmigung durch die zuständigen Behörden definiert werden,*** ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. de

Änderungsantrag 300
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur

Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten ***verfügbaren*** Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten ***anwendbaren*** Technologien ***für das jeweilige Projekt und die jeweiligen geografischen Gegebenheiten*** berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 301
Stefan Köhler, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, ***die Sanierung,*** der Betrieb***, die Instandhaltung*** oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. de

Änderungsantrag 302
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und ***die besten verfügbaren Technologien*** berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und ***fachlich etablierte Maßnahmen sowie bewährte sektorspezifische Verfahren*** berücksichtigt wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Der derzeitige Wortlaut lässt sich möglicherweise nicht sektorübergreifend einheitlich anwenden, da für viele unter diese Verordnung fallende Projekte keine Referenzdokumente für die besten verfügbaren Technologien vorliegen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird ein praxisorientierter und technologieneutraler Standard eingeführt, der die Rechtssicherheit erhöht und gewährleistet, dass Artikel 8 über alle Sektoren hinweg wirksam angewendet werden kann.

Änderungsantrag 303
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen ***und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt*** wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.	(1) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vögeln oder anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt dies nicht als absichtliche Tötung oder Störung geschützter Arten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden, um eine solche Tötung oder Störung zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 304
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten in Bezug auf geschützte Arten Tätigkeiten genehmigen, die ansonsten unter die Verbote in Artikel 5 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2009/147/EG oder Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG fallen würden, wenn die betreffende Art nicht gefährdet ist und die zuständige Behörde sich auf ausreichend fundierte, aktuelle und wissenschaftlich begründete Informationen über ihren Erhaltungszustand, die Größe und die Entwicklung ihrer Population stützen

kann. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Daten zum Erhaltungszustand, zur Populationsgröße und -entwicklung der betreffenden Art erhoben, bereitgehalten und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, um eine zuverlässige Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf diese Art zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler Ebene die vom Projektträger zu ergreifenden Maßnahmen fest, um nachteilige Auswirkungen auf die betreffende Art zu vermeiden oder zu verringern und ihren Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen können gegebenenfalls standardisierte Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Beiträge zu Programmen für den Artenschutz oder zur Stärkung des Artenbestands oder andere gleichwertige Maßnahmen gehören, mit denen den kumulativen Auswirkungen von Projekten auf die betreffende Art entgegengewirkt wird.

Or. en

Begründung

The objective of this amendment is to make species protection more predictable, proportionate and evidence-based. Protection rules must safeguard biodiversity effectively, but they should not lead to disproportionate delays for infrastructure that is indispensable for electrification, grid expansion and the wider energy transition. For that reason, competent authorities should be able to rely on a population-based assessment where sufficient and up-to-date scientific data are available. Where a project does not endanger the relevant population and where appropriate mitigation or conservation measures are ensured, incidental impacts on individual specimens should not, in themselves, be treated as preventing authorisation.

Änderungsantrag 305
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Sofern festgestellt wird, dass die Durchführung des Projekts keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art hat, insbesondere weil sich diese in einem günstigen Erhaltungszustand befindet oder ihr Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, darf dies nicht zu einer Verzögerung oder Aussetzung der in Absatz 1 genannten Aktivitäten führen. Die Kommission stellt Daten und Karten in Form eines Informationsportals zur Verfügung, anhand dessen die zuständigen, regionalen Behörden entsprechende Entscheidungen bei grenzüberschreitenden Populationen treffen können.

Or. de

Änderungsantrag 306
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten zur Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten, so gilt eine solche Beschädigung oder Vernichtung nicht als Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie, sofern mit dem Plan oder Projekt geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten verfügbaren Technologien berücksichtigt wurden, um eine solche Beschädigung oder Vernichtung zu

vermeiden.

Or. fr

Änderungsantrag 307
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die zuständige Behörde bei der Bewertung etwaiger kumulativer Auswirkungen, die sich aus dem betreffenden Projekt in Verbindung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Plänen oder Projekten ergeben, zu dem Schluss gelangt, dass diese erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.

Or. en

Änderungsantrag 308
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten	***entfällt***

stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.

Or. en

Änderungsantrag 309
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen ***angemessen und verhältnismäßig*** sind, ***um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen,*** prüft die zuständige Behörde, ob ***die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population*** der betroffenen Art ***vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.***	(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen ***ausreichend*** sind, prüft die zuständige Behörde, ob ***sie dazu beitragen, den günstigen Erhaltungszustand*** der betroffenen Art ***aufrechtzuerhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 310
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass ***erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population*** der betroffenen Art ***vermieden werden***, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***diese Maßnahmen angewandt und ihre*** Wirksamkeit überwacht wird ***und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen*** Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art ***gibt***.	(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass ***die Populationen*** der betroffenen Art ***in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen***, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die*** Wirksamkeit ***der Minderungsmaßnahmen mindestens einmal jährlich anhand messbarer Indikatoren*** überwacht wird***, die in der Genehmigungsentscheidung festgelegt sind***. ***Ergibt die Überwachung erhebliche nachteilige*** Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art***, ergreift die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Anordnung zusätzlicher Minderungsmaßnahmen, operativer Anpassungen oder der vorübergehenden Aussetzung der Tätigkeiten, die die festgestellten Auswirkungen verursachen***.

Or. en

Änderungsantrag 311
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese	(2) Bei der Bewertung, ob diese

Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.***	Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Prüfung auf Populationsebene beibehalten, während zusätzliche projektspezifische Überwachungspflichten vermieden werden, die Verwaltungskosten und Unsicherheit mit sich bringen könnten. In der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ist bereits eine Überwachung auf Arten- und Habitatebene vorgesehen; die Projektträger sollten sich auf die festgelegten Genehmigungsbedingungen verlassen können.

Änderungsantrag 312
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf	(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.***	die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.	(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt. ***Ungeachtet des Artikels 1 gilt dieser***

Artikel für Projekte im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU, auch wenn ein solches Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung nach dieser Richtlinie unterliegt.

Or. de

Änderungsantrag 314
Stefan Köhler, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.	(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. ***Minderungsmaßnahmen können auch während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekten nach Absatz 1 ausgeführt werden.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt.

Or. de

Änderungsantrag 315
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass ***erhebliche*** nachteilige Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine ***erheblichen*** nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt**.**	(2) Bei der Bewertung, ob diese Minderungsmaßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, prüft die zuständige Behörde, ob die Maßnahmen sicherstellen, dass nachteilige Auswirkungen auf die ***lokale*** Population der betroffenen Art vermieden werden, obwohl möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Art bestehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen angewandt und ihre Wirksamkeit ***fortlaufend im Einklang mit Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG*** überwacht wird und dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen erforderlichenfalls ***unverzüglich*** weitere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass es keine nachteiligen Auswirkungen auf die ***lokale*** Population der betreffenden Art gibt.

Or. en

Änderungsantrag 316
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um die Einhaltung der Schutzregelung gemäß der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EG zu vereinfachen, müssen die Mitgliedstaaten:

a) die für die Projektträger geltenden Vorschriften und Verfahren klar kommunizieren, u. a. im Wege von Sensibilisierungskampagnen, die sich insbesondere an Wirtschaftsteilnehmer in Sektoren richten, die Auswirkungen auf geschützte Arten haben könnten, und die dem Lebenszyklus der jeweiligen Art Rechnung tragen, wobei deren Brutzeit, Nahrungsgebiete, Zugrouten sowie Ruhe- oder Nistplätze zu berücksichtigen sind;

b) die betroffenen Land- und Meeresnutzer sowie die breite Öffentlichkeit klar und deutlich über das Vorkommen der Arten und die möglichen oder vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen informieren;

c) vorbeugende Maßnahmen treffen, um die von den Projektträgern zu ergreifenden vorbeugenden Maßnahmen zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 317
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für unbeabsichtigte Handlungen im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 92/43/EWG, sofern geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population oder den Erhaltungszustand der betreffenden Arten vermieden werden.

Or. en

Begründung

In Artikel 8 sollten auch Nester, Eier und geschützte Pflanzen aufgenommen werden, bei denen eine vergleichbare Unsicherheit im Genehmigungsverfahren besteht. Die Anwendung desselben Ansatzes auf der Grundlage der Populationen und des Erhaltungszustands sorgt für mehr Vorhersehbarkeit und besseren Schutz bei erheblichen Auswirkungen.

Änderungsantrag 318
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Bewertung, ob andere zufriedenstellende Lösungen für die Zwecke von Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen, stellt die zuständige Behörde sicher, dass solche Alternativen tatsächlich durchführbar und vergleichbar sind, wobei sie die spezifischen Ziele, Merkmale und operativen Anforderungen der betreffenden Tätigkeit gebührend berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 319
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Prüfung, ob andere geeignete Lösungen zur Einhaltung von Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 16 der FFH-Richtlinie vorliegen, stellt die zuständige Behörde sicher, dass diese Alternativen im Hinblick auf die spezifischen Ziele, Merkmale und Betriebsbedingungen der betreffenden

Tätigkeit tatsächlich vergleichbar sind.

Or. de

Änderungsantrag 320
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Artikel 1 gilt dieser Artikel für die in Artikel 1 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Projekte, auch wenn dieses Projekt keiner Umweltprüfung oder Vorprüfung gemäß dieser Richtlinie unterliegt.

Or. fr

Änderungsantrag 321
Flavio Tosi, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Eine Alternative gilt nicht als zufriedenstellend, wenn sie den regionalen Kontext, die bestehenden Bewirtschaftungsrahmen und die spezifischen Merkmale eines kontrollierten Verfahrens nicht gebührend berücksichtigt, sofern dieses Verfahren im Einklang mit dem Umweltrecht der Union durchgeführt wird und die Erreichung der für die betreffende Art geltenden Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 322
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie
	a) die Nutzung zuverlässiger Sensibilitätskarten für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Natur in der gesamten Union erleichtert;
	b) Leitlinien für die Aufnahme von Maßnahmen, die sich positiv auf den Erhaltungszustand lokaler natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tier- und Pflanzenarten auswirken, sowohl in die Raumplanung als auch in die Projektentwicklung bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 323
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Eine Alternative gilt nicht als geeignet, wenn sie den regionalen Kontext und den Managementrahmen einer kontrollierten Praxis außer Acht lässt, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Art hat.

Or. de

Änderungsantrag 324
Stefan Köhler, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art als ausgeschlossen gilt, soweit der Vorhabenträger einen zweckgebundenen Betrag in einen hierzu eingerichteten, staatlichen Artenschutzfonds leistet und die eingezahlten Mittel naturraumbezogen und zweckgebunden für Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands betroffener Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäischer Vogelarten nach der Richtlinie 2009/147/EG bewirtschaftet werden. Die eingezahlten Mittel sind vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die eine hohe ökologische Wirksamkeit mit möglichst geringer zusätzlicher Flächeninanspruchnahme verbinden. Die Wirksamkeit der Mittelverwendung wird durch ein fortlaufendes staatliches Monitoring auf Populationsebene sichergestellt. Von der Zumutbarkeit einer Minderungsmaßnahme als anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG ist in diesen Fällen nicht auszugehen, wenn deren Herstellung und Funktionsfähigkeit voraussichtlich eine Verzögerung des Projekts von mindestens zwölf Monaten nach Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung nach sich zöge.

Or. de

Änderungsantrag 325
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erfordern Pläne, Programme oder Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ergreifen die jeweils zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Schritte für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Kommunikation untereinander. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, ein gemeinsames Verfahren und eine ***einzige*** Anlaufstelle für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen, Programmen oder Projekten vorzusehen. Auf Ersuchen der von einem Plan, Programm oder Projekt betroffenen Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen und die Einigung auf ein gemeinsames Verfahren zu erleichtern.	(1) Erfordern Pläne, Programme oder Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ergreifen die jeweils zuständigen nationalen Behörden ***bereits in den frühesten Phasen des Umweltprüfungsverfahrens und in jedem Fall vor der Festlegung des Umfangs gemäß Artikel 7*** alle erforderlichen Schritte für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Kommunikation untereinander. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, ein gemeinsames Verfahren und eine ***zentrale*** Anlaufstelle für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen, Programmen oder Projekten vorzusehen. Auf Ersuchen der von einem Plan, Programm oder Projekt betroffenen Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen und die Einigung auf ein gemeinsames Verfahren zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 326
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erfordern Pläne, Programme oder Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ergreifen die jeweils zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Schritte für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Kommunikation untereinander. Die Mitgliedstaaten	(1) Erfordern Pläne, Programme oder Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ergreifen die jeweils zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Schritte für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Kommunikation untereinander. Die Mitgliedstaaten ***sehen***

bemühen sich, ein gemeinsames Verfahren und eine einzige Anlaufstelle für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen, Programmen oder Projekten ***vorzusehen***. Auf Ersuchen der von einem Plan, Programm oder Projekt betroffenen Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen und die Einigung auf ein gemeinsames Verfahren zu erleichtern.

ein gemeinsames Verfahren und eine einzige Anlaufstelle für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen, Programmen oder Projekten ***vor***. Auf Ersuchen der von einem Plan, Programm oder Projekt betroffenen Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen und die Einigung auf ein gemeinsames Verfahren zu erleichtern. ***In diesem Fall sollten die gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 festgelegten Fristen gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 327
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Fortschritten bei den Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, einschließlich der bevorstehenden Schritte des Verfahrens und des Zeitplans für diese Schritte, sowie Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten**.**	b) den Fortschritten bei den Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, einschließlich der bevorstehenden Schritte des Verfahrens und des Zeitplans für diese Schritte, sowie Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten ***und regelmäßig aktualisierte Leistungsindikatoren, einschließlich durchschnittlicher Bearbeitungszeiten und der Anzahl der noch ausstehenden Anträge;***

Or. de

Änderungsantrag 328
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Fortschritten bei den Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, einschließlich der bevorstehenden Schritte des Verfahrens und des Zeitplans für diese Schritte, sowie Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten.	b) den Fortschritten bei den Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, einschließlich der bevorstehenden Schritte des Verfahrens und des Zeitplans für diese Schritte, sowie Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten, ***unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen, einschließlich des geistigen Eigentums***.

Or. en

Begründung

Bei der Veröffentlichung von Daten muss die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen, einschließlich des geistigen Eigentums und des Datenschutzes, gewahrt werden.

Änderungsantrag 329
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Zeitplan, die Verfahrensschritte, Konsultationen und Informationsanfragen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser	(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser

Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung ***von Geschäftsgeheimnissen*** und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten.	Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung ***des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, des geistigen Eigentums, der Sicherheit kritischer Infrastrukturen, dem Schutz von sensiblen, die Wirtschaftsteilnehmer, strategische Einrichtungen, die Geologie, die Hydrologie, die Umwelt und die geschützten Arten betreffenden Daten*** und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten.

Or. fr

Begründung

Bei der Digitalisierung und Veröffentlichung von Umweltdaten dürfen keine sensiblen Informationen über Wirtschaftsteilnehmer, Industriestandorte, kritische Infrastrukturen, natürliche Ressourcen oder geschützte Arten offengelegt werden.

Änderungsantrag 331
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und	(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und

Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten.	Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten. ***Die Informationen werden im Einklang mit dem Schutz der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse zur Verfügung gestellt und auf verhältnismäßige Weise gehandhabt, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und Projektträger, vermieden wird.***

Or. it

Änderungsantrag 332
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein	(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein

zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. ***Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten***.	zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. ***Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Informationen zu veröffentlichen oder zentral zu erfassen, deren Offenlegung nach Unionsrecht oder nationalem Recht eingeschränkt ist, u. a. aus Gründen im Zusammenhang mit dem Artenschutz, der nationalen Sicherheit, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder kritischer Infrastruktur***. ***Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass die öffentlich zugänglichen Informationen für die Zwecke der Umweltprüfung ausreichend aktuell und relevant bleiben.***

Or. en

Begründung

Digitale Portale sollten die Wiederverwendung von Daten ermöglichen, ohne dass es dabei zu Verletzungen der nationalen Vertraulichkeitsvorschriften kommt oder veraltete oder sensible Informationen veröffentlicht werden. Mit dieser Änderung werden geschützte Arten und sicherheitsrelevante Informationen geschützt und die Nützlichkeit des Portals sichergestellt.

Änderungsantrag 333
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein	(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein

zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten.

zentrales Online-Portal in einer Weise öffentlich bereitgestellt werden und zugänglich bleiben, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist. Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten. ***Das Portal dient als zentrale digitale Anlaufstelle für Projektträger für alle Einreichungen, Mitteilungen und Verfahrensinformationen im Zusammenhang mit Umweltprüfungen.***

Or. en

Änderungsantrag 334
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal ***in einer Weise öffentlich*** bereitgestellt werden und zugänglich bleiben***, die mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Datenschutzanforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist***. ***Dieses Portal muss sich auf ein digitales geografisches Informationssystem stützen und alle verfügbaren Daten zu Artenbeobachtungen und anderen***	(3) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/92/EU*** Berichte und Daten, die sich aus Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen, damit zusammenhängenden Entscheidungen und der Überwachung von Umweltauswirkungen und Verfahren ergeben, in digitaler Form über ein zentrales Online-Portal bereitgestellt werden und ***für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren*** zugänglich bleiben.

umweltbezogenen und geologischen Daten enthalten.

Or. en

Begründung

This amendment ensures that the digitalisation of environmental assessment and screening procedures remains proportionate, practicable and legally sound. It limits open-ended publication obligations by introducing a clear retention period, while preserving public access to relevant environmental information. It also avoids disproportionate burdens on Member States by clarifying that no obligation is created to digitise all existing environmental or geological datasets. At the same time, it provides for more realistic implementation timelines and ensures that digital and automated systems respect data protection, business confidentiality, defence and security interests, critical infrastructure protection and human decisional control.

Änderungsantrag 335
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen vollständig digitalisiert sind und die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten, die sich im Besitz nationaler Behörden befinden, sowie den reibungslosen Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten, den Projektträgern und der Öffentlichkeit ermöglichen. Gegebenenfalls sollten diese Verfahren mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und den europäischen Brieftaschen für Unternehmen interoperabel sein. Ab diesem Datum ergreifen die Mitgliedstaaten zudem die erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen zu	(4) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen vollständig digitalisiert sind und die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten, die sich im Besitz nationaler Behörden befinden, sowie den reibungslosen Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten, den Projektträgern und der Öffentlichkeit ermöglichen. Gegebenenfalls sollten diese Verfahren mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und den europäischen Brieftaschen für Unternehmen interoperabel sein. Ab diesem Datum ergreifen die Mitgliedstaaten zudem die erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen zu

verbessern, unter anderem durch den Einsatz automatisierter Systeme. Diese automatisierten Systeme müssen an die einschlägigen Strategien der Union angepasst sein, den Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre entsprechen und die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht wahren, einschließlich der Entscheidungskontrolle durch den Menschen.

verbessern, unter anderem durch den Einsatz automatisierter Systeme. Diese automatisierten Systeme müssen an die einschlägigen Strategien der Union angepasst sein, den Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre entsprechen und die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht wahren, einschließlich der Entscheidungskontrolle durch den Menschen***, die dokumentiert werden muss, rückverfolgbar sein muss und vor jeder Entscheidung mit juristischen Folgen ausgeübt werden muss***.

Or. fr

Begründung

Die Verordnung sieht bereits eine Entscheidungskontrolle durch den Menschen vor. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass diese Kontrolle wirksam erfolgen muss, zu dokumentieren ist und vor jeder Entscheidung mit juristischen Folgen ausgeübt werden muss.

Änderungsantrag 336
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen vollständig digitalisiert sind und die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten, die sich im Besitz nationaler Behörden befinden, sowie den ***reibungslosen*** Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten, den Projektträgern und der Öffentlichkeit ermöglichen. Gegebenenfalls sollten diese Verfahren mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und	(4) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum ***48*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] stellen die Mitgliedstaaten sicher ***– soweit dies technisch und finanziell durchführbar ist –*** dass die Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen vollständig digitalisiert sind und die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten, die sich im Besitz nationaler Behörden befinden, sowie den reibungslosen Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten, den Projektträgern und der Öffentlichkeit***, im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligung***

den europäischen Brieftaschen für Unternehmen interoperabel sein. Ab diesem Datum ergreifen die Mitgliedstaaten zudem die erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen zu verbessern, unter anderem durch den Einsatz automatisierter Systeme. ***Diese automatisierten Systeme müssen an die einschlägigen Strategien der Union angepasst sein, den Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre entsprechen und die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht wahren, einschließlich der Entscheidungskontrolle durch den Menschen.***	***gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/92/EU***, ermöglichen. Gegebenenfalls sollten diese Verfahren mit den europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und den europäischen Brieftaschen für Unternehmen interoperabel sein. Ab diesem Datum ergreifen die Mitgliedstaaten zudem die erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Verfahren für Umweltprüfungen und Vorprüfungen zu verbessern, unter anderem durch den Einsatz automatisierter Systeme.

Or. en

Begründung

This amendment ensures that the digitalisation of environmental assessment and screening procedures remains proportionate, practicable and legally sound. It limits open-ended publication obligations by introducing a clear retention period, while preserving public access to relevant environmental information. It also avoids disproportionate burdens on Member States by clarifying that no obligation is created to digitise all existing environmental or geological datasets. At the same time, it provides for more realistic implementation timelines and ensures that digital and automated systems respect data protection, business confidentiality, defence and security interests, critical infrastructure protection and human decisional control.

Änderungsantrag 337
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Gewährung des Zugangs gemäß den Absätzen 3 und 4 unterliegt den geltenden Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere jene in Bezug auf
	a) den Schutz von vertraulichen Geschäftsinformationen und

Geschäftsgeheimnissen;

b) die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre;

c) Verteidigungsinteressen und Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit verteidigungsbezogenen Tätigkeiten;

d) Projekte für kritische Infrastrukturen, die unter die Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen;

e) den Schutz der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

Der Zugang wird unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz und der Rechenschaftspflicht gewährt, wobei sichergestellt wird, dass Entscheidungen weiterhin einer wirksamen menschlichen Kontrolle unterliegen.

Or. en

Begründung

This amendment ensures that the digitalisation of environmental assessment and screening procedures remains proportionate, practicable and legally sound. It limits open-ended publication obligations by introducing a clear retention period, while preserving public access to relevant environmental information. It also avoids disproportionate burdens on Member States by clarifying that no obligation is created to digitise all existing environmental or geological datasets. At the same time, it provides for more realistic implementation timelines and ensures that digital and automated systems respect data protection, business confidentiality, defence and security interests, critical infrastructure protection and human decisional control.

Änderungsantrag 338
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Die Kommission leistet den Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der Umsetzung von Artikel 10 und hat

insbesondere folgende Aufgaben:

a) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemeinsame technische Spezifikationen und interoperable Vorlagen für die in Artikel 10 Absatz 3 genannten zentralen Portale gemäß dem durch die Verordnung (EU) 2024/903 geschaffenen Europäischen Interoperabilitätsrahmen bereitstellen;

b) innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Digitalisierung der Umweltprüfungsverfahren einrichten;

c) mit Blick auf die Umsetzung dieses Artikels den Zugang für die Mitgliedstaaten zu den Unionsmitteln erleichtern, die zur Unterstützung der Digitalisierung öffentlicher Verwaltungen zur Verfügung stehen, insbesondere im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Strukturfonds und des Programms „Digitales Europa“.

Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung von Artikel 10 innerhalb der festgelegten Fristen auf Schwierigkeiten stoßen, teilen der Kommission die Gründe für die Verzögerung sowie die zu deren Behebung ergriffenen Maßnahmen mit. Die Kommission leistet gezielte Unterstützung und kann gegebenenfalls spezifische Unterstützungsmaßnahmen für zuständige Behörden mit geringeren technischen und administrativen Kapazitäten vorschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 339
Katri Kulmuni, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Verwaltungskosten von Umweltprüfungen	
Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Projektträger, die unter die Definition kleiner Midcap-Unternehmen gemäß der Empfehlung (EU) 2025/1099 oder unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung 361/2003/EG fallen, von Verwaltungsabgaben und -gebühren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen zu befreien.	

Or. en

Begründung

In Bezug auf Verwaltungsgebühren muss der Grundsatz gelten, dass projektspezifische Kosten, die den Projektträgern entstehen, nicht auf Gemeinden, Einwohner oder Steuerzahler abgewälzt werden. Wenn die Erhebung oder Zuweisung von Kosten, die durch Verwaltungsverfahren, Überwachung oder Bewertungen entstehen, eingeschränkt ist, besteht ein hohes Risiko, dass die Kostenlast auf die öffentlichen und in einigen Fällen auch auf die kommunalen Finanzen abgewälzt wird. Grundsätzlich sollten die Kosten für die Bewertung und Überwachung umweltschädlicher Tätigkeiten gemäß dem Verursacherprinzip vom Projektträger übernommen werden.

Änderungsantrag 340
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Verwaltungskosten von Umweltprüfungen	
Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Projektträger, die unter die Definition kleiner Midcap-Unternehmen gemäß der Empfehlung (EU) 2025/1099 oder unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung 361/2003/EG fallen, von	

Verwaltungsabgaben und -gebühren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen zu befreien.

Or. en

Begründung

Die Höhe der Gebühren für umweltbezogene Genehmigungen ist grundsätzlich eine Frage der nationalen Finanzierung und der Ressourcenzuweisung;die Einführung unionsweiter Grundsätze für Gebührenbefreiungen oder eine Gebührendifferenzierung birgt die Gefahr, neue Verwaltungslasten zu schaffen, anstatt sie zu verringern. Die Forderung an die Mitgliedstaaten, eine Gebührenbefreiung für KMU anzustreben, birgt zudem die Gefahr, dass die Gebühren lediglich auf große Unternehmen verlagert werden, anstatt den Schwerpunkt auf eine kosteneffiziente Verwaltung zu legen.

Änderungsantrag 341
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Projektträger, die ***unter die Definition kleiner Midcap-Unternehmen gemäß der Empfehlung (EU) 2025/1099 oder*** unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung 361/2003/EG fallen, von Verwaltungsabgaben und -gebühren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen zu befreien.	Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Projektträger, die unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung 361/2003/EG fallen, von Verwaltungsabgaben und -gebühren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen zu befreien.

Or. en

Änderungsantrag 342
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***

Ressourcen und Schulungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.

Or. en

Begründung

The organisation, staffing and resourcing of competent authorities remain a responsibility of the Member States. While effective permitting procedures require adequate administrative capacity, this Regulation should not prescribe detailed obligations on the number of staff, budgetary resources or training measures at national level. With increasing digitalisation and the establishment of more efficient procedures, Member States should retain the flexibility to organise their administrations in accordance with their national structures, needs and budgetary frameworks.

Änderungsantrag 343
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische

Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.	Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind. ***Auf Ersuchen einzelner Mitgliedstaaten fördert die Europäische Kommission gemeinsame Schulungen für die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und die an Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen beteiligten zuständigen Behörden, u. a. zu den Themen Verfahrenskoordinierung, Unterscheidung zwischen Verfahrenskoordinierung und inhaltlicher Bewertung, Wiederverwendung von Daten, Koordinierung von Konsultationen sowie Gewährleistung der Qualität und Vollständigkeit von Umweltprüfungen.***

Or. en

Begründung

Dies könnte über das von der GD REFORM verwaltete Instrument für technische Unterstützung (TSI) umgesetzt werden.

Änderungsantrag 344
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen — gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung —	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen — gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung —

verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.	verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind. ***Die Durchführung dieser Verordnung darf nicht dazu führen, dass den Gebietskörperschaften, den lokalen und regionalen Behörden oder den dezentralen Stellen, die für die Umweltprüfungen zuständig sind, ohne entsprechenden Ausgleich weitere Lasten auferlegt werden.***

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Verordnung verpflichtet, sicherzustellen, dass ausreichende personelle, finanzielle, technische und technologische Ressourcen zur Verfügung stehen. Diese Anforderung darf nicht zu versteckten Belastungen für die Gebietskörperschaften und lokalen Verwaltungen führen, die bereits unmittelbar mit der praktischen Umsetzung der Genehmigungsverfahren zu tun haben.

Änderungsantrag 345
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ***ausreichend*** qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, ***jeweils*** zuständigen Behörden über ***ausreichende Kapazitäten und daher über ausreichendes*** qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 346
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle**,** technische und technologische Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen und alle anderen für die einzelnen Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle ***Autonomie sowie angemessene*** technische und technologische Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der in Artikel 1 genannten Richtlinien erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 347
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 24 Monate nach Inkrafttreten] und danach alle zwei Jahre legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht vor, der folgende Angaben enthält:
	a) die Zahl der qualifizierten Mitarbeiter, die mit Verfahren für Umweltprüfungen

betraut sind;

b) die durchschnittliche Dauer jedes Verfahrensschritts gemäß Artikel 7;

c) festgestellte Kapazitätslücken und geplante oder ergriffene Abhilfemaßnahmen sowie der geschätzte Unterstützungsbedarf der Union, auch in finanzieller Hinsicht.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der im vorstehenden Unterabsatz genannten Fristen veröffentlicht die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die nationalen Berichte verglichen und die geplante Unterstützung der Union dargelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 348
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Personalbestand der für Umweltprüfungen zuständigen Behörden jederzeit angemessen ist, um dem tatsächlichen Arbeitsaufkommen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewertung des Personalbedarfs der zuständigen Behörden durch, wobei sie die durchschnittliche jährliche Anzahl der in den vorangegangenen drei Jahren eingeleiteten Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, die durchschnittliche Komplexität der

geprüften Projekte sowie die in Artikel 7 dieser Verordnung festgelegten Fristen berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden der Kommission übermittelt und öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 349
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten überwachen regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten administrativen, technischen und technologischen Ressourcen und die tatsächliche Verkürzung der Fristen für die Umweltprüfung. Bei dieser Überwachung wird die Belastung der zuständigen lokalen und regionalen Behörden berücksichtigt.

Or. fr

Begründung

Die Verwaltungsressourcen müssen so eingesetzt werden, dass sie einer tatsächlichen Verkürzung der Fristen dienen. Durch die Überwachung der Wirkung der eingesetzten Mittel wird verhindert, dass die neuen Verpflichtungen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne messbaren Nutzen führen.

Änderungsantrag 350
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Durchführung dieses Artikels bleiben die Haushaltsbefugnisse der

Mitgliedstaaten unberührt; die Durchführung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Or. it

Änderungsantrag 351
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass mindestens 50 % der von den Projektträgern für Verfahren für die Vorprüfung und Umweltprüfung erhobenen Gebühren und Verwaltungsabgaben unmittelbar in die Finanzierung der für diese Verfahren zuständigen Behörden fließen, u. a. in die Einstellung und Schulung von Personal, die Anschaffung technischer und technologischer Ausrüstung sowie die Entwicklung der digitalen Systeme gemäß Artikel 10. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Prüfungsverfahren einen höheren Anteil festlegen. Die Mitgliedstaaten sorgen für Transparenz bei der Verwaltung dieser Einnahmen und erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Verwendung der eingenommenen Beträge.

Or. en

Änderungsantrag 352
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Kommission überwacht die Angemessenheit der Organisationsstruktur der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieses Artikels, der konkrete Empfehlungen für diejenigen Mitgliedstaaten enthält, bei denen strukturelle Mängel hinsichtlich der Personalausstattung oder der Ressourcen ihrer zuständigen Behörden festgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 353
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen Rechte darf es weder zu unverhältnismäßigen Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren noch zu einer Verdoppelung verfahrensrechtlicher Anforderungen kommen, die bereits gemäß dem Unionsrecht erfüllt wurden.

Or. it

Änderungsantrag 354
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***

Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien

(1)

Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien	

(1)

Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 356
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien	
(1)	
Die Bestimmungen des Anhangs finden	

Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Or. en

Begründung

In the regulatory solution wide-ranging procedural effects are linked to so-called "toolbox regulation" and are to be activated subsequently through other legislation. Such a structure may undermine the predictability of the regulatory framework and increase uncertainty. The regulatory framework should be implemented by means of a more transparent legislative technique, whereby the relevant provisions are laid down in each of the instruments concerned, rather than through cross-references in other legislative acts. In any case the extension of tacit consent in particular should be approached with caution, as it is ill-suited to complex environmental and permitting procedures affecting third-party rights and public interest.

Änderungsantrag 357
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien	
(1)	
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen.	
(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	

Or. en

Änderungsantrag 358
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Instrumentarium für strategische Sektoren ***oder*** Kategorien	***Ausschluss bestimmter Projekte aus den strategischen*** Sektoren ***und*** Kategorien***.***

Or. fr

Änderungsantrag 359
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 360
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz ***und*** Dekarbonisierung ***oder*** zur	Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz***, zur*** Dekarbonisierung***,*** zur

Ressourceneffizienz beitragen.	Ressourceneffizienz***, zur Versorgungssicherheit, zur Souveränität in den Bereichen Energie, Industrie, Ernährung, Digitales und Technologie, zur Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Verringerung der kritischen Abhängigkeiten*** beitragen.

Or. fr

Begründung

Das Instrumentarium muss Projekten zugutekommen, die für die Autonomie der Union und der Mitgliedstaaten von echtem strategischen Wert sind. Resilienz darf nicht auf eine rein klimatische oder ökologische Lesart reduziert werden.

Änderungsantrag 361
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz ***und*** Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur ***Wettbewerbsfähigkeit der Union, zur Versorgungssicherheit, zur wirtschaftlichen und industriellen*** Resilienz***, zur Energiesicherheit, zur*** Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Or. it

Änderungsantrag 362
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Katri Kulmuni, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz ***und*** Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz***, Sicherheit, Verteidigungsbereitschaft, einschließlich militärischer Mobilität, digitalen Souveränität,*** Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 363
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen***.***	Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte ***einerseits*** zur Resilienz und Dekarbonisierung oder ***andererseits zu einer nennenswerten*** Ressourceneffizienz beitragen***, insbesondere:***

Or. en

Begründung

„Nennenswerte Ressourceneffizienz“ = eine beschleunigte Genehmigungserteilung und die Vermutung des öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden öffentlichen Interesses

sollten Projekten vorbehalten bleiben, die einen echten, wesentlichen und messbaren Beitrag zu den Zielen der Union leisten, und nicht routinemäßigen Modernisierungen, Instandhaltungsmaßnahmen oder geringfügigen Verbesserungen bestehender Maßnahmen.

Änderungsantrag 364
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung***, wenn in bestehenden sektorspezifischen*** Rechtsvorschriften der Union ***strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen***.	Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung ***auf strategische Transformationsprojekte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei solchen Projekten koordinierte, gestraffte und beschleunigte Umweltprüfungen und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, auch wenn diese Projekte in den Anwendungsbereich bestehender sektorspezifischer*** Rechtsvorschriften der Union ***fallen***.

Or. en

Änderungsantrag 365
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen des Anhangs finden Anwendung, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Kategorien strategischer Projekte ***festgelegt sind und mit ihnen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen***.	Projekte***, die aufgrund ihres massiven Rohstoffverbrauchs, des mit ihrem Bau verbundenen Flächenverbrauchs oder der durch ihren Betrieb verursachten Treibhausgasemissionen dem grünen Wandel zuwiderlaufen, können nicht als strategisch eingestuft werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 366
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Auf Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken finden die Bestimmungen des Anhangs nur dann Anwendung, wenn sie wirksam zur digitalen Autonomie der Union, zur Datensicherheit, zur Resilienz der europäischen digitalen Infrastruktur und zur Entwicklung von lokalen Kapazitäten in der Union beitragen, wobei ihr voraussichtlicher Wasser-, Energie- und Flächenverbrauch sowie ihre Vereinbarkeit mit den verfügbaren lokalen Kapazitäten und den grundlegenden Bedürfnissen der betreffenden Gebiete zu berücksichtigen sind.

Or. fr

Begründung

Das Instrumentarium darf nicht automatisch Digitalprojekten ohne klare europäische Verankerung zugutekommen. KI- und Dateninfrastrukturen müssen zur digitalen Souveränität der Union beitragen ohne die Wasser-, Energie- und Flächenressourcen übermäßig zu belasten oder die grundlegenden Bedürfnisse der Gebiete übermäßig zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 367
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	strategische Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien und strategische

Projekte für Netto-Null-Technologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/173;

Or. en

Änderungsantrag 368
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	strategische Projekte im Bereich kritische Rohstoffe im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1252;

Or. en

Änderungsantrag 369
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Projekte in den Bereichen Abfallvermeidung, getrennte Sammlung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG;

Or. en

Änderungsantrag 370
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1781 (Chip-Gesetz);

Or. en

Änderungsantrag 371
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verordnung XXXXX (zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110 – Verordnung zur industriellen Beschleunigung);

Or. en

Änderungsantrag 372
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Richtlinie (XXXX) zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 373
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verordnung (XXXXX) zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung der Biotechnologie und der Bioproduktion in der Union, insbesondere im Bereich der Gesundheit, und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1394/2007, (EU) Nr. 536/2014, (EU) 2019/6, (EU) 2024/795 und (EU) 2024/1938 (Europäische Biotech-Verordnung);

Or. en

Änderungsantrag 374
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verordnung (XXXX) zur Schaffung eines Rahmens für die Stärkung der Verfügbarkeit von und der Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln sowie der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit von Arzneimitteln von gemeinsamem Interesse und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/795 (Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln);

Or. en

Änderungsantrag 375
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Gemeinsame Projekte im Bereich saubere Technologien und energieintensive Industriezweige“, die sich ergänzende Komponenten kombinieren, um bestehende energieintensive Industrieanlagen durch den Einsatz bewährter sauberer Technologien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/173 (Netto-Null-Industrie-Verordnung) zu modernisieren und zu dekarbonisieren, und die den für deren Einsatz erforderlichen Ausbau der sauberen Technologien und der damit verbundenen Lieferketten ermöglichen, u. a. in Bezug auf Energieeffizienzsteigerungen, Brennstoffwechsel, Elektrifizierung, den Einsatz von erneuerbarer Energie , Prozessinnovationen und andere Technologien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität.

Or. en

Änderungsantrag 376
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im	***entfällt***

Anhang festgelegten Bestimmungen.

Or. fr

Begründung

Die Kommission darf keine Befugnis zur Ausweisung von Wohnungsbauprojekten haben, da es sich hier um einen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, der Gebietskörperschaften und der zuständigen lokalen Behörden handelt.

Änderungsantrag 377
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 378
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar	***entfällt***

erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen.

Or. en

Änderungsantrag 379
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, in dem strategische Projekte ***für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur festgelegt werden. Für diese Projekte gelten die im Anhang festgelegten Bestimmungen***.	***Im Hinblick auf den grünen Wandel können*** Projekte***, die ein massives Betonieren des Bodens erfordern, nicht als strategisch eingestuft werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 380
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 381
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte ***einerseits*** zur Resilienz und Dekarbonisierung oder ***andererseits zu einer nennenswerten*** Ressourceneffizienz beitragen. ***Die Projektträger und alle betroffenen Behörden stellen sicher, dass die in diesem Artikel genannten Projekte und die entsprechenden Verwaltungsverfahren im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht so zügig wie möglich durchgeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 382
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz ***und*** Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur ***Wettbewerbsfähigkeit der Union, zur Versorgungssicherheit, zur wirtschaftlichen und industriellen*** Resilienz***, zur Energiesicherheit, zur***

	Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Or. it

Änderungsantrag 383
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Katri Kulmuni, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz ***und*** Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.	(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese Projekte zur Resilienz***, Sicherheit, Verteidigungsbereitschaft, einschließlich militärischer Mobilität, digitalen Souveränität,*** Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 384
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Bestimmungen im Anhang gelten zudem für strategische Sektoren oder Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen, festgelegt werden, sofern diese*** Projekte ***zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz beitragen***.	(2) Projekte ***im Zusammenhang mit alternativen Wasserreserven, Autobahnen oder Güterverkehrsinfrastrukturen, die auf landwirtschaftlichen Ackerflächen errichtet werden, können nicht als strategisch eingestuft werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 385
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten ***zudem für*** strategische Sektoren oder ***Projektkategorien, die in künftigen Rechtsvorschriften der Union, die auf diese Verordnung verweisen,*** festgelegt ***werden***, sofern diese Projekte ***zur Resilienz und Dekarbonisierung oder zur Ressourceneffizienz*** beitragen.	(2) Die Bestimmungen im Anhang gelten***, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union*** strategische Sektoren oder ***Kategorien strategischer Projekte*** festgelegt ***sind und damit darauf abgezielt wird, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen***, sofern diese Projekte ***zu den Energie- und Klimazielen der Union*** beitragen***, wie sie insbesondere in der Verordnung (EU) 2021/1119 definiert sind***.

Or. en

Änderungsantrag 386
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Projekte, auf die die Bestimmungen im Anhang Anwendung finden, tragen gegebenenfalls zur Stärkung der europäischen Wertschöpfungsketten, zur Erhaltung oder zum Aufbau von Produktionskapazitäten in der Union sowie zur Verringerung der Abhängigkeit von Drittländern bei kritischen Rohstoffen, Komponenten, Technologien oder Infrastrukturen bei, insbesondere wenn diese Drittländer die europäischen Umweltschutzstandards nicht einhalten.

Or. fr

Begründung

Strategische Investitionen müssen zur Stärkung der europäischen Produktionskapazitäten beitragen anstatt nur der Beschleunigung von Projekten ohne industrielle Verankerung in der EU zu dienen.

Änderungsantrag 387
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die von diesem Artikel erfassten strategischen Sektoren oder Projektkategorien können Projekte in den Bereichen kritische Agrar- und Lebensmittelinfrastruktur, nachhaltige Bewässerung, Wasserspeicherung, lokale Verarbeitung, Kühllagerung, Nahlogistik und Versorgungsketten, die zur Ernährungssicherheit beitragen, umfassen, wenn sie einen Beitrag zur Resilienz, zur Ernährungssouveränität oder zur Verringerung kritischer Abhängigkeiten leisten.

Or. fr

Begründung

Ernährungssicherheit ist ein strategisches Thema. Landwirtschaftliche Infrastrukturen müssen ebenso wie Wasser-, Speicher-, Verarbeitungs- und Logistikinfrastrukturen von beschleunigten Verfahren profitieren können, wenn sie die Resilienz und Ernährungssouveränität stärken.

Änderungsantrag 388
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Gelten für ein Projekt die Bestimmungen des Anhangs, so können

die Mitgliedstaaten die lokalen wirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts, seinen Beitrag zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union, seine Integration in die europäischen Wertschöpfungsketten sowie seine Auswirkungen auf die betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen, Unterauftragnehmer und Gebiete berücksichtigen.

Or. fr

Begründung

Die Beschleunigung der Umweltprüfungen muss den Gebieten, den europäischen Unternehmen, den KMU, der Ausbildung, der lokalen Beschäftigung und den Wertschöpfungsketten der EU zugutekommen.

Änderungsantrag 389
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Bei der Anwendung der Bestimmungen im Anhang werden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Energieversorgungssicherheit, die Beschäftigung, die Verwaltungskosten und die Gefahr der Verlagerung von Investitionen oder Produktionskapazitäten nach außerhalb der Union berücksichtigt.

Or. fr

Begründung

Umwelt- und Verfahrensvorschriften müssen verhältnismäßig sein und dürfen die europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Beschäftigung, die Energieversorgungssicherheit oder die Aufrechterhaltung der Produktionskapazitäten in der Union nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 390
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Überwiegendes öffentliches Interesse bei strategischer digitaler Infrastruktur
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Änderung strategischer digitaler Infrastruktur – einschließlich Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken – sowie beim Anschluss an das Netz davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.
	Sofern solche Projekte zur kritischen Infrastruktur, zur Versorgungssicherheit, zur digitalen Souveränität oder zur Stärkung der Resilienz der Union beitragen, wird davon ausgegangen, dass sie auch der öffentlichen Sicherheit dienen.
	Die in den Absätzen 1 und 2 dargelegten Vermutungen gelten für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG sowie Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG.
	Für die in Absatz 1 genannten Projekte wird das überwiegende öffentliche Interesse und gegebenenfalls das Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung durch diese Verordnung begründet und bedarf keiner gesonderten Begründung auf Projektebene. Die übrigen Bedingungen gemäß den Bestimmungen in Absatz 3 gelten weiterhin. Bei der Prüfung, ob Alternativlösungen vorliegen,

berücksichtigen die zuständigen Behörden nur solche Alternativen, die technisch und wirtschaftlich machbar sind und mit denen dasselbe strategische Ziel innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erreicht werden kann.

Or. en

Begründung

Die strategische digitale Infrastruktur ist für die Wettbewerbsfähigkeit, digitale Souveränität, Resilienz und Sicherheit der Union von wesentlicher Bedeutung. Mit dieser Änderung wird diesem strategischen Status Rechtswirksamkeit verliehen, indem eine Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses sowie gegebenenfalls eines Interesses der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung eingeführt wird, ohne dabei die verbleibenden Schutzvorkehrungen des Umweltrechts der Union aufzuheben.

Änderungsantrag 391
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Ausschluss bestimmter Projekte aus dem Umfang strategischer Sektoren oder Kategorien.
	(1) Projekte, die aufgrund ihres massiven Rohstoffverbrauchs, des mit ihnen verbundenen Flächenverbrauchs oder der durch ihren Betrieb verursachten Treibhausgasemissionen dem grünen Wandel zuwiderlaufen, können nicht als strategisch eingestuft werden.
	(2) Im Hinblick auf den grünen Wandel können Projekte, die ein massives Betonieren des Bodens erfordern, nicht als strategisch eingestuft werden.
	(3) Projekte im Zusammenhang mit alternativen Wasserreserven, Autobahnen oder Güterverkehrsinfrastrukturen, die auf landwirtschaftlichen Ackerflächen errichtet werden, können nicht als

strategisch eingestuft werden.

Or. fr

Änderungsantrag 392
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1735
Artikel 9 Absätze 5, 9 und 10, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2 sowie Artikel 12 und 15 werden gestrichen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Änderung der Verordnung (EU) 2024/1735 [Netto-Null-Industrie-Verordnung]
	Artikel 9 Absätze 5, [9,] und 10, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2 sowie Artikel 12 und 15 werden gestrichen.

Or. en

Begründung

Dies umfasst alle Überschneidungen mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung im Hinblick auf die Erteilung von Genehmigungen und den Zugang zu Gerichten.

Änderungsantrag 393
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14b
	Überwiegendes öffentliches Interesse bei strategischen Energieprojekten
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Änderung strategischer

Energieprojekte, die zur Dekarbonisierung, zur Versorgungssicherheit oder zur Resilienz der Systeme beitragen, davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Zu den in Absatz 1 genannten Projekten gehören Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Stromnetze, Energiespeicherung, Ladeinfrastruktur, Wasserstoffinfrastruktur, Infrastruktur für die CO_2-Abscheidung, den Transport und die geologische Speicherung, Kernkraftwerke, einschließlich kleiner modularer Reaktoren und fortschrittlicher Kerntechnologien, sowie die damit verbundene Infrastruktur für Pipelines, den Brennstoffkreislauf und den Netzanschluss.

Sofern solche Projekte der Versorgungssicherheit, der kritischen Energieinfrastruktur oder der Resilienz der Systeme zugutekommen, wird davon ausgegangen, dass sie auch der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen.

Die in den Absätzen 1 und 3 dargelegten Vermutungen gelten für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG sowie gegebenenfalls Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 und Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU.

Für die in Absatz 1 genannten Projekte wird das überwiegende öffentliche Interesse und gegebenenfalls das Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung durch diese Verordnung begründet und bedarf keiner gesonderten Begründung auf Projektebene. Die übrigen Bedingungen gemäß den Bestimmungen in Absatz 4 gelten weiterhin. Bei der Prüfung, ob Alternativlösungen vorliegen,

berücksichtigen die zuständigen Behörden nur solche Alternativen, die technisch und wirtschaftlich machbar sind und mit denen dasselbe strategische Ziel innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erreicht werden kann.

Or. en

Begründung

Strategische Energieprojekte sind für die Dekarbonisierung, die Versorgungssicherheit, die Resilienz der Systeme und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie von wesentlicher Bedeutung. Mit dieser Änderung wird eine klare Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses – und gegebenenfalls des Interesses der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung – für solche Projekte eingeführt, wobei die übrigen Bedingungen und Schutzvorkehrungen des Umweltrechts der Union beibehalten werden.

Änderungsantrag 394
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14b
	Änderung der Verordnung (EU) 2024/1252 [Verordnung zu kritischen Rohstoffen]
	Artikel 10, Artikel 11 Absätze 5, 6 und 8, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 werden gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 395
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14c
	Überwiegendes öffentliches Interesse bei Projekten zur Verteidigungsbereitschaft
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Änderung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen.
	Zu den Projekten zur Verteidigungsbereitschaft gehören eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder zur gemeinsamen Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft mehrerer Mitgliedstaaten, u. a. durch die Entwicklung oder Modernisierung der Verteidigungsindustrie.
	Die in Absatz 1 dargelegten Vermutungen gelten für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG sowie gegebenenfalls Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU.
	Bei Projekten zur Verteidigungsbereitschaft steht es den Mitgliedstaaten frei, im Interesse der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit die im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahmen oder besonderen Bestimmungen anzuwenden, darunter Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie – bei Projekten, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen – Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU. Dies gilt unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2

EUV und des Artikels 346 AEUV.

Für die in Absatz 1 genannten Projekte wird das überwiegende öffentliche Interesse und das Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung durch diese Verordnung begründet und bedarf keiner gesonderten Begründung auf Projektebene. Die übrigen Bedingungen gemäß den Bestimmungen in Absatz 3 gelten weiterhin. Bei der Prüfung, ob Alternativlösungen vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden nur solche Alternativen, die technisch und wirtschaftlich machbar sind und mit denen dasselbe strategische Ziel innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erreicht werden kann.

Or. en

Begründung

Die Verteidigungsbereitschaft ist für die Sicherheit und Resilienz der Union und ihrer Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung. Mit dieser Änderung wird eine klare Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Interesses der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft eingeführt, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit und die verbleibenden Bedingungen nach dem Umweltrecht der Union unberührt bleiben.

Änderungsantrag 396
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/1781
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14c
	Änderung der Verordnung (EU) 2023/1781 [Chip-Gesetz]
	Artikel 18 Absatz 3 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Überschneidung der beschleunigten Verfahren.

Änderungsantrag 397
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Änderung der Richtlinie 2011/92/EU
	Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU erhält folgende Fassung:
	„(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte oder Teile von Projekten, deren Hauptzweck in der Verteidigung, einschließlich der nationalen oder kollektiven Verteidigung, oder in der Vorsorge für Katastrophenfälle oder deren Bewältigung besteht. Der betreffende Mitgliedstaat stellt im Einklang mit dem nationalen Recht fest, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Dieser Absatz lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, auf solche Projekte oder Teile von Projekten nationale Anforderungen in Bezug auf die Bewertung, Konsultation oder Information anzuwenden.“

Or. en

Begründung

Die derzeitige Bedingung des „alleinigen Zwecks“ ist für moderne Verteidigungs- und Krisenvorsorgeprojekte, die häufig einen doppelten Verwendungszweck haben oder in die zivile Infrastruktur integriert sind, zu eng gefasst. Der Ersatz durch die Bedingung des „Hauptzwecks“ gibt den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität, um die Verteidigungsbereitschaft und die Krisenvorsorge zu stärken, während gleichzeitig der nationale Ermessensspielraum bei der Anwendung innerstaatlicher Schutzmaßnahmen gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 398
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 b (neu)
Richtlinie 2001/42/EG
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16b
	Änderung der Richtlinie 2001/42/EG
	In Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 2001/42/EG erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
	„– Pläne und Programme oder Teile davon, die in erster Linie auf die Verteidigung, einschließlich der nationalen oder kollektiven Verteidigung, sowie die Vorsorge für Katastrophenfälle oder deren Bewältigung ausgerichtet sind;“

Or. en

Begründung

Pläne und Programme, die der Verteidigung oder der Krisenvorsorge dienen, sind häufig Teil umfassenderer ziviler Planungsrahmen. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung keine unnötigen Verzögerungen für die Pläne und Programme verursacht, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die Vorsorge für Katastrophenfälle oder deren Bewältigung ist.

Änderungsantrag 399
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 400
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 401
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und können als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG ***nach einer angemessenen Abwägung der Interessen*** als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und können als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind. ***Bei der Bewertung der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen muss der strategische Charakter des Projekts besonders berücksichtigt werden. In***

solchen Fällen können die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Absatzes auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 402
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und ***können*** als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen ***werden***, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und ***werden*** als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind. ***Die Energieversorgungssicherheit, die digitale Souveränität, die Verteidigungsbereitschaft und die Dekarbonisierung der Industrie stellen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG dar, einschließlich***

des zweiten Unterabsatzes dieses Artikels.

Or. en

Änderungsantrag 403
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden ***bestimmte*** für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, ***Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1*** der Richtlinie ***92/43/EWG*** als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und ***können*** als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen ***werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind***.	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß ***Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG,*** Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, ***Richtlinie 2008/56/EG, insbesondere Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d, und Verordnung (EU) 2024/1991, insbesondere Artikel 4 Absätze 14 und 15, Artikel 5 Absätze 11 und 12 sowie Artikel 6 Absatz 1, sowie im Zusammenhang mit Abwägungsentscheidungen bei der Umsetzung*** der Richtlinie ***2011/92/EU***, als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und ***werden*** als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen.

Or. en

Begründung

This amendment strengthens legal certainty for projects in strategic sectors that are essential for the Union's competitiveness, resilience, security of supply and strategic autonomy. Where

Union law recognises certain projects as strategic, their public interest should be reflected consistently across the relevant environmental permitting framework. The amendment clarifies that such projects are presumed to be in the overriding public interest and to serve public health and safety for the purposes of the relevant Union environmental legislation and balancing exercises. This reduces divergent interpretation, supports faster and more predictable permitting, and ensures that strategic projects are given appropriate weight, while the applicable environmental safeguards remain in place.

Änderungsantrag 404
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und ***können als Projekte mit überwiegendem öffentlichen*** Interesse und ***als*** der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ***dienend angesehen werden***, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und ***bei der Abwägung der rechtlichen Interessen im Einzelfall wird davon ausgegangen, dass sie ein überwiegendes öffentliches*** Interesse ***haben*** und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ***dienen***, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind ***und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nicht gemildert werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 405
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG ***als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und können*** als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Was Projektkategorien betrifft, die „lediglich“ von öffentlichem Interesse sind, und solche, bei denen ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ vorliegt, sollte es keinen Ermessensspielraum geben, bestimmten Projekten ein überwiegendes öffentliches Interesse zuzuerkennen.

Änderungsantrag 406
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Vermutung in Absatz 1 kann nur widerlegt werden, wenn anhand objektiver wissenschaftlicher Beweise nachgewiesen

wird, dass kein solches Interesse vorliegt; die Beweislast liegt bei der Partei, die die Vermutung bestreitet.

Or. en

Änderungsantrag 407
Jeannette Baljeu, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Prüfung des Vorliegens von Alternativlösungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 beschränkt sich auf Alternativen, die technisch und wirtschaftlich machbar sind und mit denen das strategische Ziel innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens erreicht werden kann; dabei sind weder die Option „kein Projekt“ noch Alternativen in einem anderen Mitgliedstaat oder Alternativen, die außerhalb der Kontrolle des Projektträgers liegen, zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 408
Jeannette Baljeu, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 können parallel zum Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, anstatt eine Voraussetzung für die Genehmigung darzustellen, sofern ihre wirksame Umsetzung gewährleistet ist; sie können auf Programm- oder Netzebene vorgesehen werden, wenn durch ein kohärentes Programm die

globale Kohärenz von Natura 2000 sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 409
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verteidigungsbereitschaft und Energieversorgungssicherheit gelten als Gründe der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2. Bei anderen Gründen, die einen prioritären Lebensraum oder eine prioritäre Art betreffen, gilt die Stellungnahme der Kommission gemäß diesem Unterabsatz als positiv, wenn sie nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags abgegeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 410
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Vermutung gilt dauerhaft für Projekte im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Verteidigungsbereitschaft sowie bis zur Erreichung der Klimaneutralität für Kernenergie, CO_2-Transport und -Speicherung sowie für sonstige Infrastruktur zur Dekarbonisierung.

Or. en

Änderungsantrag 411
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil I – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bewertung der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen muss der strategische Charakter des Projekts besonders berücksichtigt werden. ***In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten unter hinreichend begründeten und besonderen Umständen die Anwendung dieses Absatzes auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.***	Bei der Bewertung der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen muss der strategische Charakter des Projekts besonders berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte es nicht freistehen, unter hinreichend begründeten und besonderen Umständen Ausnahmen von der Anwendung dieses Absatzes zu beschließen.

Änderungsantrag 412
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, stellen die Mitgliedstaaten in den Genehmigungsverfahren für Projekte, die für strategische Sektoren oder	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, stellen die Mitgliedstaaten in den Genehmigungsverfahren für Projekte, die für strategische Sektoren oder

Kategorien entwickelt wurden, sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, es sei denn, das gegenständliche Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2000/60/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG oder der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung ist in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen.	Kategorien entwickelt wurden, sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, es sei denn, das gegenständliche Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2000/60/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG oder der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung ist in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen. ***Die stillschweigende Zustimmung greift auch nicht, wenn der betreffende Verwaltungsschritt Aspekte der menschlichen Gesundheit, der industriellen Sicherheit, des Schutzes der Wasserressourcen, des Schutzes geschützter Arten oder Lebensräume oder der Sicherheit kritischer Infrastrukturen oder kritische Gesundheits-, Industrie-, Wasser-, Umwelt- oder Sicherheitsrisiken betrifft.***

Or. fr

Begründung

Mit der stillschweigenden Zustimmung können die Verfahren beschleunigt werden, sie darf jedoch nicht als implizite Genehmigung dienen, wenn es um kritische Gesundheits-, Industrie-, Wasser-, Umwelt- oder Sicherheitsfragen geht.

Änderungsantrag 413
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser

Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, ***stellen*** die Mitgliedstaaten in den Genehmigungsverfahren für Projekte, die für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelt wurden, ***sicher***, dass das Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, es sei denn, das gegenständliche Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2000/60/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG oder der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung ist in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen.	Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, ***können*** die Mitgliedstaaten in den Genehmigungsverfahren für Projekte, die für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelt wurden, ***vorsehen***, dass das Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, es sei denn, das gegenständliche Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2000/60/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG oder der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung ist in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil III – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden alle Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsverfahren, Berufungen und Rechtsbehelfe ***im Zusammenhang mit Projekten in strategischen Sektoren oder Kategorien*** vor nationalen Gerichten***, Gerichtshöfen oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind,*** als dringlich behandelt, ***sofern und soweit das nationale Recht solche***	Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden alle Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsverfahren, Berufungen und Rechtsbehelfe vor nationalen Gerichten als dringlich ***und vorrangig*** behandelt, sofern die üblicherweise anwendbaren Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. ***Unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten dürfen Argumente, die im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht wurden, obwohl die***

Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die üblicherweise anwendbaren Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden.	***erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, nicht vor Gericht geltend gemacht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 415
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil III – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Feststellung, dass ein Projekt gemäß Abschnitt I einem überwiegenden öffentlichen Interesse dient, ist eine politische Wertung, die – unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten – gerichtlich nur auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler hin überprüft werden kann.

Or. en